

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Regensburg

Der Landkreis Regensburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen zu den vom Landkreis betriebenen bzw. zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtungen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen nach Gewicht oder Volumen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehälter monatlich für

1. einen Müllnormeimer	(50 l)	6,50 €
2. eine Müllnormtonne	(60 l)	7,80 €
3. eine Müllnormtonne	(80 l)	10,40 €
4. eine Müllnormtonne	(120 l)	15,60 €
5. eine Müllnormtonne	(240 l)	31,20 €
6. einen Müllgroßbehälter	(1.100 l)	143,00 €

Bei wöchentlicher Abfuhr werden die in Satz 1 genannten Gebühren verdoppelt. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Restmüllbehälter nicht, nicht regelmäßig oder nicht rechtzeitig zur Abholung bereitgestellt werden.

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen, amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 4,00 €.
- (3) Für die zugelassene regelmäßige Abfallentsorgung mit Restmüllsäcken anstelle der Restmüllbehälter werden entsprechend dem angemeldeten Restmüllvolumen Gebühren nach Absatz 1 Satz 1 erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten organischen Abfällen an den vom Landkreis bestimmten Kompostanlagen beträgt
1. für Anlieferungen aus einem privaten Grundstück,
das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist gebührenfrei
 2. für gewerbliche, kommunale und sonstige, nicht unter Ziffer 1 fallende Anlieferungen sowie Anlieferungen aus der Unterhaltung von Sport- oder Grünanlagen
 - a) bei holzigen Abfällen in gehäckseltem oder losem Zustand

je Kubikmeter	5,00 €
je Tonne	25,00 €
 - b) bei Grünabfällen

je Kubikmeter	6,00 €
je Tonne	25,00 €
 - c) bei holzigen Abfällen und Grünabfällen vermischt
(unabhängig vom Vermischungsgrad)

je Kubikmeter	5,50 €
je Tonne	25,00 €

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die Gebühr mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken und bei Selbstanlieferung wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Aufgabenübertragung

- (1) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenabrechnungen, die Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden gem. § 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG dem Zweckverband Realsteuerstelle und Rechenzentrum der Gemeinden des Landkreises Regensburg übertragen.
- (2) Der Verkauf von Restmüllsäcken und die Entgegennahme der Gebühr gem. § 4 Abs. 2 wird gesondert dem mit der Restmüllabfuhr beauftragten Entsorgungsunternehmen übertragen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Regensburg vom 07.05.1991 (Amtsblatt des Landkreises Regensburg vom 24.05.1991, Nr. 21/1991) in der Fassung der 4. Änderung vom 19.12.2000 (Amtsblatt des Landkreises Regensburg vom 22.12.2000, Nr. 51/2000) sowie die Gesamtbekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung vom 19.12.2000 (Amtsblatt des Landkreises Regensburg vom 22.12.2000, Nr. 51/2000) außer Kraft.

Regensburg,
Landratsamt

M i r b e t h
Landrat